



## ❖ SATZUNG ❖

# 1. Karate-Club Passau e. V.

### **Name und Sitz des Vereins**

#### **§ 1**

Der Verein führt den Namen

## **1. Karate-Club Passau e. V.**

Er ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht (Registergericht) Passau unter Nr. 979 eingetragen und hat seinen Sitz in Passau

### **Zweck des Vereins**

#### **§ 2**

- I.** Der Verein ist gemeinnützig. Er dient der Pflege und der Ausübung des KARATES auf sportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft. Die Aktivitäten des Vereins und seiner Mitglieder können sowohl im Inland wie auch im Ausland stattfinden. Zu den Aktivitäten gehören alle karatespezifischen Übungen sowie alle weiteren sportlichen Tätigkeiten die im Rahmen der Zweckerreichung durchgeführt werden. Die Förderung der Kameradschaft wird durch gemeinsame Veranstaltungen und andere gemeinschaftliche Aktivitäten erreicht.
- II.** Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- III.** Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

- IV.** Er ist Mitglied des **DEUTSCHEN KARATE VERBANDES e. V. (DKV)** und des **BAYERISCHEN KARATE BUNDES (BKB)**, deren Satzung er anerkennt. Der Verein bekennt sich auch zum **Shotokansystem** der **JAPAN KARATE ASSOCIATION**

### **Geschäftsjahr**

#### **§ 3**

- I.** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Mitgliedschaft**

#### **§ 4**

- I.** Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) Passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

- II.** Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden, über einen guten Leumund verfügen und ein fehlerfreies polizeiliches Führungszeugnis vorlegen können. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

- III.** Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

- IV.** Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 5**

- I. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschussbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Präsidium, vom Ausschuss und von der Mitgliederversammlung zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes erlassenen Anordnungen, z. B. Prüfungsordnung, zu respektieren.
- III. Mitglieder die:
  - a) die Vereinsinteressen schädigen
  - b) sich außerhalb und innerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten
  - c) sich grob unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten und trotz wiederholten Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt auch, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten gezahlt werden.
- IV. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechts. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- V. Passive Mitglieder haben das Stimmrecht erst nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 2 Jahren.

## **Erlöschen der Mitgliedschaft**

### **§ 6**

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Auflösung des Vereins oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalendervierteljahres mit einer Frist von 21 Tagen.
- II. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden (§ 5 / III). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

- III.** Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss endgültig.
- IV.** Ausgetretene Mitglieder und Ausgeschlossene verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### **Beiträge der Mitglieder**

#### **§ 7**

- I.** Jedes Vereinsmitglied bezahlt neben seiner einmaligen Aufnahmegebühr einen Monatsbeitrag dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Außerdem hat jedes Vereinsmitglied alljährlich einen Beitrag an den DKV (Deutscher Karate Verband) zu entrichten.
- II.** Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks ( § 2 ) zu verwenden

### **Organe des Vereins**

#### **§ 8**

Organe des Vereins sind:

- a) das Präsidium
- b) der Ausschuss und
- c) die Mitgliederversammlung als oberstes Organ

### **Präsidium**

#### **§ 9**

- I.** Das Präsidium bilden der Präsident und der Vizepräsident. Jedes Präsidiumsmitglied ist zur Führung der Vereinsgeschäfte, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich, einzelvertretungsberechtigt.

- II. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung auf je 2 Jahre gewählt. Fällt ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf dieser 2 Jahre durch Tod, Rücktritt oder dergleichen frühzeitig weg, so wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss anstelle des alten ein neues Präsidiumsmitglied gewählt.

## **Ausschuss**

### **§ 10**

- I. Der Ausschuss besteht neben dem Präsident und dem Vizepräsident aus dem Schriftführer, dem Schatzmeister und 3 Beisitzern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf je 2 Jahre gewählt. In den Ausschuss kann nur gewählt werden, wer über 18 Jahre ist.
- II. Der Ausschuss unterstützt das Präsidium in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Ausschusssitzungen werden vom Präsident und dem Vizepräsident geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Präsident gegenzuzeichnen ist.
- III. Fällt ein Mitglied des Ausschusses vor einer Mitgliederversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Ausschuss berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den Präsident und den Vizepräsident des Vereins keine Anwendung.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 11**

- I. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich durch den Präsident einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsident und dem Vizepräsident geleitet. Die Einladung muss spätestens vier Wochen vorher durch Aushang in den Trainingshallen, durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Internetseite und durch E-Mails unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

- II.** Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Präsidenten und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) Entlastung des Präsidenten und seiner Mitarbeiter
  - c) Etwa anfallenden Wahlen des Ausschusses
  - d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
  - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
  - f) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Geräten
  - g) Satzungsänderung
  - h) Verschiedenes
- III.** Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- IV.** Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Jugendliche Mitglieder unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht.
- V.** Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsident und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

- I.** Der Präsident kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern.
- II.** Der Präsident muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird
- III.** Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die selben Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 13**

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

a) **Änderung der Satzung.**

Wird eine Satzungsbestimmung, welche Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

b) **Ausschluss eines Mitgliedes**

c) **Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins**, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung, bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung darüber angekündigt ist.

## **§ 14**

- I. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- II. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- III. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. II. trifft der Ausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- IV. Der Ausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## **§ 15**

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Stadtverwaltung zu übertragen mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

**Gründungstag**  
**Passau, den 7. Mai 1981**

Stand 31.01.2009